

Satzung des SV Werder Bremen Fanclubs „Werder Warriors Würzburg“

Fassung vom 04.02.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Werder Warriors Würzburg**"
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist als nicht eingetragener Verein gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der Fankultur des Fussballvereins „SV Werder von 1899 e.V.“

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

1. Der Verein ist Mitglied im Dachverband Bremer Fanclubs.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Übermittlung eines Aufnahmeantrags an ein Mitglied des Vorstandes. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Aktuellen und ehemaligen Spielern und Funktionären des SV Werder Bremen kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angeboten und verliehen werden.
6. Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich an den dortigen Diskussionen zu beteiligen und an Beschlussfassungen mitzuwirken. Die Teilnahme an Abstimmungen setzt die Stimmberechtigung voraus.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge über Satzungsänderungen einzubringen. Diese sind dem Vorstand vorzulegen, der sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
3. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Stimmberechtigung setzt voraus, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet wurde.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Eine Ladung per E-Mail erfüllt die Schriftform. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Übertragung einer Stimme ist nur an ein anderes Mitglied möglich. Jedes Mitglied kann für maximal ein anderes Mitglied die Stimme übernehmen. Die Stimmübertragung ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vom übertragenden mitzuteilen. Mit der Stimmübertragung gilt die übertragende Person als anwesend i.S. d. §6 Abs. 6.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so lädt der Vorstand innerhalb von 2 Wochen erneut zur Mitgliederversammlung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und WFC „Werder Warriors Würzburg“ dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Sofern Vorschläge zur Satzungsänderung rechtzeitig mit der Einladung zugeleitet wurden, können diese in der Diskussion in der Mitgliederversammlung insoweit verändert oder angepasst werden, als sie ihren ursprünglichen Inhalt nicht ihrem Wesen nach verändern. Auch in ihrer neuen Form sind sie beschlussfähig.

Beitragsordnung

1. Fassung vom 09.12.2008, geändert am 04.02.2012

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des Werder Bremen Fanclubs „Werder Warriors Würzburg“

§ 1 Beitragshöhe

1. Normaler Beitrag: Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 12,- Euro

2. Familienmitglieder: Sofern mindestens ein Elternteil Mitglied des Fanclubs ist, bleiben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres beitragsfrei.

3. Beitrag für Ehrenmitgliedschaft: Für Ehrenmitglieder fällt kein Mitgliedsbeitrag an. Freiwillige Beiträge sind jedoch möglich.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Derzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Beiträge werden jährlich im voraus fällig.

2. Neue Mitglieder entrichten den Beitrag für den gesamten Monat, in dem sie aufgenommen werden.

3. Der fällige Beitrag ist rechtzeitig zum Fälligkeitstermin, unter Angabe des Namens und Verwendungszweckes, auf das Konto des Vereins zu entrichten.

4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als acht Wochen im Verzug, soll es durch max. zwei schriftliche Zahlungsaufforderungen per Mail vom Vorstand daran erinnert werden.

§ 4 Änderung der Beitragshöhe

1. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet, in begründeten Fällen, der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Änderung der Beitragssatzung

1. Änderungen dieser Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung vorgenommen.

§ 6 Spenden

1. Spenden sind jederzeit gerne gesehen, jedoch besteht derzeit keine Anerkennung als gemeinnütziger Verein, so dass Spenden nicht steuerwirksam geltend gemacht werden können.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt unmittelbar nach Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 09.12.2008 in Kraft. Der erste Beitrag wird für das Kalenderjahr 2009 fällig.